

SATZUNG

der Gemeinde Wangerland über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) i. V. m. der Satzung der Gemeinde Wangerland über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 18. Juli 1997 hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 18. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 18. Juli 1997 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).
- (5) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt die überdeckte bzw. dem Verkehr entzogene Fläche.
- (6) Bei mehreren Berechnungsmöglichkeiten einer Tarifziffer ist die für den Erlaubnisnehmer günstigste zu nehmen.

- (7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 DM bis 1.000,00 DM entsprechend Absatz 4 zu erheben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
 - c) derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01.;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung,
Beiträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind,
werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 DM werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenkirchen, den 18. Juli 1997

Gemeinde Wangerland




(Koch)
Bürgermeister


(Hinrichs)
Gemeindedirektor

Tarif

zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wangerland vom 18. Juli 1997

Tarifziffer	Art der Sondernutzung	Gebühr je angefangene Einheit DM	Mindestgebühr DM
1	Verkaufswagen, Verkaufseinrichtungen	Tag/qm 15,00 Woche/qm 100,00 Monat/qm 350,00	50,00
2	Verkaufsstände im Reisegewerbe	Tag/qm 11,00	30,00
3	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu ge- werblichen gastronomi- schen Zwecken	Monat/qm 5,00	50,00
4	Werbeaufbauten vor Geschäften (geschäftszugehörig)	Tag/qm 2,50 Woche/qm 15,00 Monat/qm 50,00	10,00
5	Werbeaufbauten (geschäftsunabhängig)	Tag/qm 3,00	60,00
6	Verteilen von Werbematerial, kommerziell, ohne Stand	Tag/Pers. 25,00 Wo./Pers. 150,00	- -
7	Warenauslagen und Stellschilder, soweit mehr als 1 m ² in Anspruch ge- nommen wird	Monat/qm 10,00	60,00
8	Vitrinen, Warenauto- maten, Schaukästen, Schaufenstervorbauten, Veranden	Monat/qm 25,00 Jahr/qm 250,00	80,00
9	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zuge- lassener Kfz. und Anhänger		
	- je PKW	Woche 50,00	-

	- je LKW, Zugmaschinen, LKW-Anhänger und Wohnwagen	Woche	100,00	-
	- Sonstige	Woche	30,00	-
10	Flohmärkte, gewerbe- rechtlich festgesetzt	Tag	250,00	-
11	Volksfeste, Ausstellungen, Messen, u. ä. Ver- anstaltungen	Tag	50,00	-
12	Zirkusgastspiele	Tag	-	-
13	Weihnachtsbaumhandel	bis 200 qm	150,00	-
		bis 500 qm	300,00	-
		über 500 qm	500,00	-
14	Mit Bauzaun umgebene Verkehrsfläche	Monat/qm	2,50	40,00
15	Aufstellen von Baubuden, Arbeitswagen, Gerüsten, Baugeräten, Bauma- schinen u. ä., soweit sie nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen	Monat/qm	2,50	40,00
16	- Wertstoffcontainer für Kleidung und Schuhe bei kommerzieller Aufstellung	Monat/Stück	20,00	-
	- sonstige Container	für Zwecke der Anlieger bis zu einer Dauer von einer Woche gebührenfrei		
		Woche/Stück	40,00	-
17	Lagerung von Baustof- fen und Bauteilen	für Zwecke der Anlieger bis zu einer Dauer von einer Woche gebührenfrei		
		Woche/qm	2,50	40,00
18	Befahren von gewichts- beschränkten Gemeinde- straßen mit Fahrzeugen, deren tats. Gesamtge- wicht das zugelassene Gesamtgewicht für die jew. Gemeindestraße überschreitet	je Verwendungszweck	20,00	- 2.000,00

19

a) Nutzung der Straße
während des Ein-
baues von Kanälen
u. Leitungen soweit
sie nicht der öffent-
lichen Versorgung
dienen,

Woche/je angef. 100 lfdm 15,00 50,00

b) jede sonstige Art des
Abbruchs des
Straßenkörpers

Woche/qm 2,00 50,00